

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-06-05

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Herr Kutzner
Telefon: 633 - 1172

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01643/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Jahresabschluss 2006 Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht für die Geschäftsjahr 2006 wird festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn 2006 in Höhe von 1.060.951,58 € wird an den Gesellschafter Landeshauptstadt Schwerin ausgeschüttet.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 vorgelegt (Anlage).

Gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung wurde die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragt. Die Prüfungsgesellschaft erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Jahresabschluss geprüft und empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für eine Entscheidung über das Jahresergebnis. Der zukünftige Mitgesellschafter wird erklären, dass er auf eine Beteiligung

am Jahresergebnis 2006 verzichten wird.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist eine vollständige Ausschüttung an die Landeshauptstadt Schwerin nur solange möglich, wie sie noch alleinige Gesellschafterin der SAS ist. Der Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag wird nach der kartellrechtlichen Freigabe wirksam. Mit dieser Freigabe ist in den nächsten Tagen zu rechnen.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 46 GmbH-G in Verbindung mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterin über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

3. Alternativen

-

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-

5. Finanzielle Auswirkungen

Die im Nachtragshaushalt vorgesehene Einnahme kann so zeitnah gesichert werden.

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

-

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

-

Anlagen:

- Jahresabschluss 2006

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister